

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 027-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.76

Eingereicht am: 30.01.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: glp (Rudin, Lyss) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 684/2017 vom 28. Juni 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**



Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen des Taxigewerbes so anzupassen, dass neue Geschäftsmodelle nicht verhindert werden und das geltende Arbeitsrecht eingehalten wird.

Begründung:

Mit dem Aufkommen von Uber und anderen Anbietern kommt das Taxigewerbe in Bewegung. Aus Sicht der Konsumenten und der Wirtschaft ist dieser Umstand zu begrüßen. Denn: Damit der Kanton Bern wettbewerbsfähig sein kann, braucht es Konkurrenz in jedem Sektor. Die momentane Situation lässt jedoch die Gemeinden entscheiden, wie sie ihr Taxigewerbe handhaben wollen. Aufgrund der gestiegenen Mobilität und der neuen technischen Möglichkeiten ist dieser Umstand anachronistisch und muss deshalb geändert werden. Insbesondere gibt es heute viele Konsumenten, die ihre Mobilität auf diversen Anbietern aufbauen und verbinden, etwa durch Car-Sharing, ÖV und eben auch durch Apps, mit denen Taxis zu einer smarten Mobilität verbunden werden. Dies hat ein ökologisches und ökonomisches Potenzial. Dabei geht es nicht um die Bevorzugung der einen oder anderen Anbieter, sondern darum, dass alle Marktteilnehmer gleich lange Spiesse erhalten. Die Wahlfreiheit des Einzelnen, sich dieser Angebote zu bedienen, soll nicht ausgebremst, aber trotzdem in Einklang mit übergeordnetem Recht geregelt werden. Des-

halb soll die neue gesetzliche Grundlage so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang mit dem nationalen Arbeitsgesetz steht. Im Speziellen ist zu regeln, inwiefern die Taxifahrer von Uber und dergleichen mehr einem Subordinationsverhältnis unterliegen und dadurch nicht als Selbstständigerwerbende gelten können.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat sich letztmals anlässlich der Behandlung der Motion 189-2016 de Meuron¹ mit dem Thema Digitalisierung und den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen für Unternehmen und Kundinnen und Kunden befasst. Dabei wurden auch die Bereiche Mobilität und Taxigewerbe thematisiert und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen auf ihre Kompatibilität mit den neuen technologischen Entwicklungen hin untersucht. Der Regierungsrat kam in seiner Antwort zum Ergebnis, dass aktuell kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Der Grosse Rat hat den Bericht anlässlich der Märzsession 2017 zur Kenntnis genommen. Die wichtigsten Punkte werden hier nochmals aufgegriffen und wo nötig ergänzt:

Wesentliche Teile des Wirtschaftslebens sind durch Bundesgesetze geregelt, so etwa das Arbeits- und das Sozialversicherungsrecht. Hier haben die Kantone keine Regelungskompetenz und entsprechend besteht auch kein Handlungsbedarf auf Stufe Kanton. Anders als in anderen Ländern erfasst das Schweizer System der Sozialleistungen sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeit. Ob eine Tätigkeit als selbständig oder als unselbständig eingestuft wird, ist anhand verschiedener Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Eine generelle Zuordnung ist weder möglich noch sinnvoll. Die bestehenden Kriterien zur Abgrenzung, die auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten abstellen, ermöglichen auch für neue Arbeitsformen eine sachgerechte Zuordnung.

Vorschriften für das Taxigewerbe bestehen im eidgenössischen Recht für Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Ausrüstung von Fahrzeugen. Im Kanton Bern ist das Taxigewerbe in der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) geregelt, die sich auf eine Grundlage im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) abstützt. Das HGG erklärt in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b das Halten und Führen von Taxis für bewilligungspflichtig. Die Gemeinden können ergänzende Vorschriften zum kantonalen Recht erlassen. Der Kanton Bern beschränkt sich mit seiner Regelung auf wirtschaftspolizeiliche Vorschriften. Letztere gelten für alle Anbieterinnen und Anbieter im Taxigewerbe, unabhängig von der Art und Weise der Vermittlung der Dienstleistungen (z.B. per App) und der Unternehmensform. Entscheidenden Einfluss auf die Mobilität der Taxidienstleistungen über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg hat das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02). Es garantiert den freien Marktzugang für alle Anbieterinnen und Anbieter. Die rechtliche Grundlage im HGG muss demnach nicht angepasst werden. Auch in der TaxiV ist zurzeit kein Anpassungsbedarf ersichtlich.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ [M 189-16 de Meuron: Dank neuer Technologien wachsende Sharing Economy – Wo steht der Kanton Bern?](#)